

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **24=44 (1878)**

Heft 16

PDF erstellt am: **11.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

leisten. Besteht er diese Probezeit gut, und legt er eine Prüfung über das näher festzustellende militärische Wissen ab, erklärt sich endlich das Instructorencorps mit seiner Aufnahme einverstanden, so wird er in die Liste der Instructoren-Aspiranten eingetragen. Die Instructoren-Aspiranten sollten nach der Reihe ihrer Vormerkung in die erledigten Stellen einrücken. Nur im Falle außerordentlicher Befähigung sollte von der Reihenfolge abgegangen werden.

Bei der Auswahl der Instructorenoffiziere sollte vor Allem auf den Charakter, die allgemeine und speziell militärische Bildung gesehen werden. Uns weiter über den Gegenstand auszusprechen, ist hier nicht am Platz. — Wir erlauben uns nur noch beizufügen, wie um Instructor II. Klasse zu werden, so sollte auch u. zw. in vermehrtem Maße zu der Stelle eines Instructors I. Klasse eine Prüfung über die militärisch-wissenschaftlichen Fächer oder unzweifelhafte Leistungen in diesen verlangt werden. — Eine Aenderung des Systems der Ergänzung des Instructorencorps würde die Militärorganisation unberührt lassen. Diese hat sich mit diesem Gegenstand nicht befaßt, sondern diesen, wie manchen andern, der Ausführung überlassen.

Unsere Armee braucht heutzutage militärisch-wissenschaftlich gebildete Instructoren. Diese müssen sich nicht nur mit Lust und Liebe dem Fach widmen, sondern sie müssen mit dem militärischen Wissen militärischen Geist und militärischen Takt verbinden.

Aus diesem Grund verdient die Ergänzung des Instructorencorps der Infanterie die größte Aufmerksamkeit. — Durch das Festhalten des Ständerrathes an seinen Beschlüssen ist nicht wie geschehen, wenn der Antrag des Nationalrathes angenommen worden wäre, die Ergänzung des Instructorencorps durch geeignete Elemente bleibend unmöglich gemacht worden, doch immerhin wird das Instructorencorps durch die Reduction seines Bestandes auf lange hinaus zu leiden haben.

Manche tüchtige Kräfte, die demselben hätten gewonnen werden können, werden sich jetzt einem anderen Beruf zuwenden.

Es ist dieses um so mehr zu bedauern, da das Instructorencorps durch Zufluß frischer gebildeter Elemente an Tüchtigkeit und Ansehen gewonnen haben würde.

Die Reduction des Instructorencorps der Infanterie ist nicht geeignet, einen ermutigenden Eindruck auf dasselbe zu machen. Was jetzt geschehen, kann sich auch in Zukunft wiederholen. — Wir bedauern auch aufrichtig die Instructoren, welche aus keinem andern Grund, als um eine geringfügige Ersparniß im Staatshaushalt zu erzielen, nächstes Jahr nicht mehr gewählt werden. — Wir hoffen aber, daß die h. Behörden ihre Maßregeln so treffen werden, daß Diejenigen, welchen dieses Schicksal zugebracht ist, dadurch nicht überrascht werden.

Trotz der traurigen Ausichten hoffen wir, daß die bleibenden Instructorenoffiziere ihre Pflicht mit vermehrtem Eifer erfüllen werden, wie dieses bei ihrer geringern Zahl nothwendig ist.

Nach wie vor werden die Infanterie-Instructorenoffiziere nicht aus dem Auge verlieren dürfen, daß ihre Hauptaufgabe darin besteht, möglichst selbstständige Cadres heranzubilden, denn selbstständige Cadres sind eine Grundbedingung für die Leistungsfähigkeit der Armee. — Sollte es ihren Anstrengungen gelingen, eine noch größere Anzahl Instructorenoffiziere entbehrlich zu machen, so haben sie zwar kein gewinnreiches, doch ein lohnendes Ziel erreicht und ihre Pflicht erfüllt.

**Der Felddienst.** Instructorenbuch mit kriegsgeschichtlichen Beispielen von E. Zobel, Hauptmann und Compagniechef im 3. Magdeburger Regt. Dritte Auflage. Magdeburg, Verlag von Emil Baensch, 1877. gr. 8°. S. 120.

Die Schrift führt kurz, zur Belehrung des Soldaten und Unteroffiziers, die wichtigsten Grundsätze des Felddienstes, des Benehmens des Soldaten im Gefecht und bei besondern Vorfällen, Unternehmungen, Ortsgefechten u. s. w. vor. Die Vorschriften werden durch gut gewählte Beispiele erläutert. Bei letztern hätten wir Angabe der Quellen gewünscht. — Das kleine Büchlein kann mit Vortheil für den theoretischen Unterricht benutzt werden, da die Beispiele dem Instructor das Mittel an die Hand geben, den Unterricht anziehender zu gestalten.

**Instruction für den Offizierspferdeburschen** von L. Henkebrand und der Casa, Major z. D., herausgegeben vom Coblenzer Offiziers-Reiter-Verein. Coblenz, 1877. Krappensche Buchdruckerei. S. 55.

Das Büchlein ist sehr geeignet, den Pferdebedienten über seine Pflichten und das Benehmen bei den verschiedenen Gelegenheiten (beim Beschlagen, Eisenbahn-Transport, Erkrankung des Pferdes u. s. m.) zu belehren. Nicht nur den berittenen Offizieren, sondern auch andern Pferdebesitzern, welchen an guter Wartung ihrer Pferde liegt, wird das kleine praktische Büchlein sehr willkommen sein.

**Militär-Handlexikon**, unter Mitwirkung von Offizieren der k. deutschen und der k. österr.-ung. Armee, insbesondere des kgl. preussischen Generalstabes und des k. k. Geniestabes, sowie auch der k. deutschen Marine, herausgegeben von August Niemann, kgl. preuß. Hauptmann a. D. Mit in den Text gedruckten Holzschnitten und einer lithographirten Tafel. I. Abtheilung A bis Ha. gr. 8°. S. 410. Stuttgart, Verlag von Adolf Bonz & Comp., 1878. Preis 6 Fr.

Der Zweck, welchen der Herr Verfasser bei vorliegender Arbeit angestrebt hat, war, ein Handbuch zu schaffen, das in bequemer Form leicht mitzuführen ist und dem Militär über alle Gegenstände des Kriegswesens rasche und zuverlässige Auskunft giebt. — Er ist dabei von der Ansicht geleitet worden, daß es angemessen sei, nur das für die Gegenwart Wichtige eingehend darzustellen, das Aeltere dagegen mehr skizzirend zu behandeln. Ueber

jeden Zweig der Kriegswissenschaften wird der Leser in dem Buch alphabetisch geordnet das Wissenswertheste finden.

Die Arbeit kann als eine gelungene bezeichnet werden und in hundert Fällen wird sie als Nachschlagebuch nützliche Dienste leisten können.

Das Werk umfaßt drei Bände. Alle sind zu gleichem Preis wie der erste erhältlich. Der zweite und dritte Band sind nunmehr auch erschienen und das Buch damit abgeschlossen. Dasselbe kann den Offizieren bestens empfohlen werden.

### Gedgenossenschaft.

#### Der Waffenchef der Infanterie an die Militärbehörden der Kantone.

Die in der Anleitung zum Zielschießen und Distanzschüssen vom 7. April 1875 aufgeführten Scheiben Nr. V, VI und VII, wovon V die ganze Figur eines Soldaten in voller Ausrüstung, VI die obere Hälfte (Inleender Mann) und VII den obern dritten Theil (liegende Mann) vorstellt, wurden bis jetzt einzeln gemalt und fielen deshalb nicht nur unsolid, sondern auch unschön aus.

Es ist nun gelungen, diese Scheiben auch in der Schweiz durch den Druck zu vervielfältigen, wodurch sie billiger zu stehen kommen und den Einflüssen der Witterung viel besser zu widerstehen vermögen, als die frühern, von Hand erstellten Scheiben.

Da die Figurenscheiben sich sehr zur Übung auf kleinere Ziele, wie sie sich im Felde darstellen, eignen, so ist zu hoffen, daß sie auch bei den freiwilligen Übungen der Schießvereine bald Eingang finden, wie sie sich bei den militärischen Übungen bereits großer Beliebtheit erfreuen.

Durch die Verordnung betreffend die Förderung des freiwilligen Schießwesens und das unterm 18. dies vom eidg. Militärdepartement erlassene Kreis Schreiben wird nur verlangt, daß 10 von den 50 Schüssen, welche das einzelne Mitglied zu schließen hat, um zum Bezuge der Staatsunterstützung berechtigt zu werden, auf 1,8m/1,8m oder 1m/1m geschossen werden. Die Schießvereine und deren Mitglieder haben daher volle Freiheit, sich auch auf andern Zielen einzuüben, und als solche dürfen vom militärischen Standpunkte aus die Figurenscheiben bestens empfohlen werden.

Sie werden deshalb ersucht, die Schießvereine Ihres Kantons zur Übung auf die Figurenscheiben zu ermuntern und ihnen zu diesem Behufe je ein Exemplar gegenwärtigen Kreis Schreibens zuzustellen.

Die Scheiben können zu folgenden Preisen bei der Stamptischen Buchdruckerei in Bern gegen Franko-Einsendung des Betrages bezogen werden:

Ganze Figur per Stück	30 Cent.
Halbe " " " "	20 " "
Drittels " " " "	15 " "

Die Figuren sind bereits ausgeschnitten und müssen, um als Scheiben verwendet werden zu können, auf entsprechend ausgeschnittene Cartons aufgezogen werden.

Bern, den 30. März 1878.

Der Waffenchef der Infanterie:  
Fetß.

**Zürich.** (Angebl. eidg. Reparaturwerkstätte.) In Zürich brachte laut „Schw. G.-Cr.“ ein Büchsenmacher H. über seiner Werkstätte eine Tafel an mit der Aufschrift: „Eidgenössische Büchsen-Reparaturwerkstätte“. Diese Aufschrift veranlaßte viele Wehrpflichtige zu der Ansicht, daß sie im Falle von Gewehrbeschädigungen die Reparaturen hier vornehmen lassen müssen. Das eidg. Militärdepartement erhielt hiervon Anzeile und beauftragte den Waffencontroleur der 6. Division, den Büchsenmacher zu bestimmen, die Tafel zu ändern und das „eidgenössisch“ bei Seite zu lassen. Dieser weigerte sich und behauptete, er sei

eben so gut berechtigt, den Titel „eidgenössisch“ für sein Geschäft anzuwenden, wie die eidg. Bank. Die Tafel hänge heute noch unverändert an ihrem alten Platze.

**Zürich.** (Militär-Bibliothek.) Nach dem dieses Jahr hinausgegebenen zehnten Nachtragsverzeichnis zu dem im Juli 1870 hinausgegebenen Katalog der Militär-Bibliothek sind im Jahr 1877 im Ganzen 42 neue Werke und Karten angeschafft worden. Eine Anzahl der neuen Erscheinungen sind von Seite der Bibliotheks-Commission in dem Verzeichnis mit gelungenen Beurtheilungen versehen. — Nach dem Circular, welches demselben beigegeben ist, beträgt der Jahresbetrag für die Militär-Bibliothek nur 1 Fr. Im Uebrigen wird den Offizieren und gewiß mit vollem Recht die Benützung der Bibliothek auf's Angelegentlichste empfohlen. — Neben den neuesten Erscheinungen der Militär-Litteratur bietet letztere in einer reichen Auswahl der gediegensten ältern Werke für alle Waffengattungen und Grade eine Fülle Material zum Studium und zur Belehrung, und es ist nur zu bedauern, daß das Institut der Militär-Bibliothek, um welches die Zürcher das Offizierscorps mancher anderer Kantone beneiden könnte, verhältnismäßig so wenig benutzt wird. Hoffen wir, daß die Zürcher Offiziere dieses Jahr von dem ihnen zustehenden Rechte des Bücherbezuges oft Gebrauch machen werden.

**St. Gallen.** (Der Militärschützen-Verein der Stadt St. Gallen), der sich mit der Art und Weise, wie die im schweizerischen Schützenwesen angebahnte Reform durchgeführt wird, nicht befreunden kann, hat beschlossen: vorderhand aus dem schweizerischen Schützenverein auszutreten. Sodann hat derselbe eine Commission beauftragt, in Verbindung mit dem Unteroffiziersverein bei den competenten Behörden darauf hinzuwirken, daß die Wehrpflichtigen des 7. Divisionskreises in Zukunft keine Veranlassung mehr haben werden, sich über die schlechte Wirthschaft in der Kantine in Herikau und im Breitfelde zu beklagen. (N. S. Z.)

**Appenzell J.-Rh.** ist vom Nachbarstand Appenzell A.-Rh. eingeladen worden, gemeinsam mit ihm für eine topographische Aufnahme des Kantons Sorge zu tragen. Die Standecommission hat beschlossen, diese Angelegenheit, deren Realisirung eine Ausgabe von circa 6000 Fr. verursachen würde, dem Großen Rath zu unterbreiten.

**Wallis.** († Oberst Eugen Allet), früher Oberstl. im 2. Fremden-Regiment und nachher Commandant der päpstlichen Zuaven, ist gestorben. — Oberst Allet war von großem Körperbau, ein tapferer Soldat, der in allen Gelegenheiten eine unerschütterliche Ruhe bewahrte und sich durch nichts aus der Fassung bringen ließ. Bei mehreren Gelegenheiten, so auch bei Montana, zeichnete er sich als Truppenführer aus. Er erhielt in Folge dessen verschiedene Decorationen u. A. auch das Ritterkreuz der französischen Ehrenlegion. Wie es scheint, sind die Leistungen Oberst Allet's von Seite seiner frühern Untergebenen und Kameraden anerkannt worden. Wenigstens berichtet die „Grenzpost“: „Vergangenen Montag fand auf Veranlassung des ehemaligen Oberstleutnants der päpstlichen Zuaven, des dormaligen französischen Generals Charette, ein Trauergottestienst zu Ehren des kürzlich verstorbenen Oberst Eugen Allet statt, der f. Z. der genannten Truppe angehört hatte. Der Feterlichkeit wohnten die drei obersten geistlichen Würdenträger des Kantons, die Bischöfe von Sitten, Betscham und der Probst vom Großen St. Bernhard, sowie etwa ein Duzend ehemaliger Waffengenossen des Verstorbenen bei, welche aus verschiedenen Gegenden Frankreichs hergelommen waren.“

### U n s l a n d.

**Oesterreich.** (Die Waffennübungen im Jahre 1878.) Für die im Jahre 1878 vorzunehmende Waffennübungen wurden folgende Bestimmungen erlassen:

Aus Anlaß eines größeren Schlußmanövers, welches in diesem Jahre in Böhmen stattfinden wird, haben in einigen Militär-Territorialbezirken des Kostenpunktes wegen in den Instruktions-gemäßen Übungen Beschränkungen einzutreten. In diesen Mi-